

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Handwerker aufbieten

Die Store klemmt, der Wasserhahn tropft. Darf ich als Mieterin oder Mieter selber einen Handwerker – eventuell einen Bekannten, der die Reparatur kostengünstig vornehmen würde - aufbieten?

Im Mietvertrag ist festgehalten, dass Mietende alle Mängel, die sie nicht selber beseitigen können, dem Vermieter zu melden haben. In der WGL ist dafür Stefan Rentsch zuständig. Er entscheidet über die nötigen Massnahmen, kümmert sich um die Ausführung oder erteilt im Namen der Vermieterschaft (WGL) die Reparaturaufträge. – Mietenden ist es nicht erlaubt, selber Handwerker zu beauftragen, ausser nach Absprache mit Stefan Rentsch bzw. der Verwaltung der WGL.

Gartengestaltung

Darf ich in meinem Garten Bäume und Sträucher nach meinem Gusto pflanzen, die Steinplatten durch Kies ersetzen und ein Gartenhäuschen aufstellen?

Der Garten ist nicht Mietobjekt. Er ist den Mietparteien zur Nutzung und Pflege überlassen. Die WGL freut sich über möglichst einheimische Pflanzen bzw. den Verzicht auf Neophyten.

Grundsätzlich sind bei der Gartengestaltung alle Vorgaben (Abstände, Masse / Höhe usw). zu berücksichtigen, die im Merkblatt «Konzept Gartengestaltung» (http://www.lerchenbühlburgdorf.ch/site/assets/files/1013/mb_2017-01konzept_gartengestaltung-wgl_2.pdf) definiert sind.

Gartengestaltungspläne müssen zu jeder Zeit des Mietverhältnisses (nicht nur bei Mietbeginn!) dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden und zwar vor der Realisierung. Die Genehmigungsunterlagen enthalten massstabgerechte Pläne, eine Beschreibung der Materialien und Standorte der Einrichtungen und grossen Pflanzen (Büsche, Bäume) sowie die unterschriftliche Zustimmung der direkten Gartenanstösser zum Konzept.

Für die Kosten der Gartengestaltung kommt die Mieterschaft auf.